

TRABANTCLUB

**SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA
SVIZRA**



STATUTEN

Trabantclub Schweiz





I. NAME und SITZ

ART. 1

- 1 Der Trabantclub Schweiz ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. ZWECK

ART. 2

Der Verein bezweckt:

- die Förderung, die Pflege und das Fahrbereitstellen des Automobils des Typs „Trabant“
- die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen

III. MITGLIEDSCHAFT

ART. 3

- 1 Der Verein besteht aus Aktiv, Passiv- und Freimitgliedern.
- 2 Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder werden:
 - Aktiv-Einzelmitglieder
 - Aktiv-Paarmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3 Bei Aktiv-Paarmitgliedern hat jeder Teil die vollen Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie werden unter einem Namen/einer Adresse geführt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 4 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt werden, wer sich um den Trabantclub Schweiz besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 5 Natürliche und juristische Personen können Passivmitglieder werden.
Freimitglieder sind Vertreter befreundeter Automobilclubs, die dem Vereinszweck des Trabantclubs Schweiz entsprechen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Passiv- und Freimitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.



ART. 4

- 1 Der Eintritt in den Trabantclub Schweiz kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Eintritt im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahrs, muss der ganze Mitgliederbeitrag, ab dem 1. Juli (zweites Halbjahr) der halbe Mitgliederbeitrag bezahlt werden.
Die Neumitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme muss durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.
- 2 Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich zu Händen des Vorstands an den Präsidenten zu richten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.
- 3 Der Mitgliederbeitrag muss nach Erhalt der Rechnung innerhalb von dreissig Tagen bezahlt werden. Bezahlt ein Mitglied den geschuldeten Mitgliederbeitrag bis spätestens Ende des Geschäftsjahrs nicht, wird es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Der Ausschluss ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.
- 4 Bei Verstössen gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

IV. FINANZEN

ART. 5

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - den Mitgliederbeiträgen
 - den Spenden
 - den übrigen Einnahmen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag pro Person beträgt CHF 250.00.
- 3 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

ART. 6

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.



V. ORGANISATION

ART. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

ART. 8

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstands sowie nach schriftlichem Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 3 Die Einladungen werden den Mitgliedern unter der Bekanntgabe der Traktanden drei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt.
- 4 Anträge von Aktivmitgliedern sind schriftlich und begründet spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten. Die Antragsteller müssen ihre Anliegen an der Generalversammlung persönlich vertreten.
- 5 Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl des Vorstands und der Revisoren
 - Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Anträge von Vorstand und Aktivmitgliedern
- 6 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- 7 Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr, die Revisoren werden für eine solche von drei Jahren gewählt.
- 8 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Aktuar führt ein Protokoll.

ART. 9

- 1 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern:
 - dem Präsidenten (mit Stichentscheid bei Abstimmungen)
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
 - dem „Trabant“ (Beisitzer)
- 2 Für den Verein unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweit der Präsident oder der Vizepräsident mit einem andern Mitglied des Vorstands. Für vom Verein organisierte Anlässe zeichnet der Kassier alleine.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Revisoren übertragen sind.
- 4 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus seinen Mitgliedern und aus dem Kreis der Vereinsmitglieder Kommissionen bilden. In speziellen Fällen können auch aussen stehende Fachkräfte ohne Stimmrecht beigezogen werden. Der Vorstand überwacht ihre Tätigkeit.

ART. 10

Die Revisoren prüfen die Kassaführung, die Rechnung sowie das Inventar und erstatten dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen und die Saldi festzustellen.



VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 11

- 1 Statutenänderungen werden an der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 2 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung herbei geführt werden, sofern dieses Geschäft gemäss Art. 8 Abs. 3 angekündigt wurde. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet diese Generalversammlung mit absoluter Mehrheit.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 25. Januar 2002 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 7. März 2008 sowie vom 7. März 2014 abgeändert.

Der Präsident:

Reinhard Müller

Der Vizepräsident:

Patrice Meister

